



## Inhalt

- Wissenswertes .....2
  - Entwurf zur Änderung der HOAI – Änderungen im Vergaberecht.....2
  - UBA – Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Kommunalfahrzeugen .....2
  - Publikation UBA: Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung .....2
- Recht .....3
  - Digitale Angebote „rechtzeitig“ hochladen.....3
  - Referenzen sind zu überprüfen .....4
  - Anforderungen an den Inhalt einer Rüge.....5
- International.....6
  - Aus der EU .....6
  - Bericht der Kommission über Beschränkungen bei Handel, Investitionen und Beschaffungsmärkten.....6
  - Freihandelsabkommen EU-Vietnam tritt am 1. August 2020 in Kraft .....6
- Aus den Bundesländern .....6
  - Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL Bayern) aktualisiert.....7
  - Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Vergabeerlasses M-V.....7
- Veranstaltungen.....7



## Wissenswertes

---

### Entwurf zur Änderung der HOAI – Änderungen im Vergaberecht

Die Bundesregierung hat am 15.07.2020 den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze"(ArchLG) beschlossen, der auch Änderungen im Vergaberecht beinhaltet. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, ist die Ermächtigunggrundlage für die HOAI, deren verbindliche Mindest- und Höchstsätze nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019, C-377/17 europarechtswidrig sind, sodass eine Neuregelung notwendig ist. Zur Änderung der HOAI selbst wird es einen eigenen Entwurf geben, nach dem die Honorare frei verhandelbar sind und eine Regelung zur vermuteten Honorarhöhe besteht, wenn die Vertragsparteien keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen haben. Die neue HOAI soll wie bisher eine Berechnungsgrundlage für die Vertragspartner bereitstellen.

Als Folgeänderungen im Vergaberecht wird die Fundstelle der HOAI 2013 in § 73 Abs.2 Nr.1 VgV gestrichen und § 76 Abs.1 Satz 2 VgV wie folgt neu gefasst: „Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.“ Im GWB werden die Berichtspflichten der Bundesbehörden und Bundesländer gemäß § 114 Abs. 1 GWB von einem festen Termin entkoppelt und bestehen nur noch auf Anforderung.

Änderungs- und Klarstellungsbedarf im Vergaberecht hat sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ergeben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Unsicherheiten bei den Verfahrensregeln für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb in Fällen eines äußerst dringlichen Beschaffungsbedarfs bestehen. Der Entwurf sieht deshalb vor, in § 17 Abs. 6 VgV klarzustellen, dass die genannte Angebotsfrist von mindestens 30 Tagen nur beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gelten soll. Ein neuer § 17 Abs. 15 VgV soll klarstellen, dass in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, das wegen äußerst dringlicher Gründe (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) durchgeführt wird, die Verpflichtungen der §§ 9 bis 13, 53 Abs. 1 und 54 sowie 55 VgV nicht gelten.

Weitere Änderungen betreffen die VSVgV. Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr.1 b VSVgV ist der Auftraggeber von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Öffnung von Angeboten gemäß § 30 Abs. 1, 2 VSVgV befreit. In der SektVO wird ein neuer § 9 Abs. 3 eingefügt, nach dem bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO) die Kommunikation auch mit anderen als elektronischen Mitteln erfolgen kann. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

### UBA – Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Kommunalfahrzeugen

Der Leitfaden gilt für Kehrmaschinen und Abfallsammelfahrzeuge sowie für mobile Maschinen und Geräte gemäß VO (EU) 2016/1628, die mit fossilen Kraftstoff betreiben werden. Er nimmt insbesondere die Reduzierung von Schadstoff- und Geräuschemission in den Blick und orientiert sich an den Grenzwerten, des Umweltzeichens „Der blaue Engel“. Der Leitfaden enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Leistungsbeschreibung (Kriterien des Blauen Engels DE-UZ 59a) und bei der Festlegung von Zuschlagskriterien. Im Anhang des Leitfadens findet sich ein Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Kommunalfahrzeugen mit Angaben zur Nachweisführung, hinsichtlich dem Umweltzeichen Blauer Engel für Kommunalfahrzeuge oder gleichwertiger Gütezeichen, zu Geräuschemissionen, zu Schadstoffemissionen und zur Lackierung und Beschichtung. Der Fragebogen ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit nur ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Eine geeignete Formulierung für einen solchen Verweis findet sich ebenfalls im Leitfaden. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

### Publikation UBA: Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Die Publikation des Umweltbundesamts (UBA) untersucht die rechtlichen Vorgaben und verwaltungsinternen Vorschriften auf Landesebene, die der umweltfreundlichen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen dienen. Mit ihr soll ein Überblick zum aktuellen Stand der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland geleistet und die Identifizierung von guten Beispielen ermöglicht werden. Dabei sind die Aufführungen zu den Bundesländern nach den Punkten Abfall-, Vergabe- und sonstige Regelungen sowie Anmerkungen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geordnet. Die Publikation basiert vorwiegend auf Recherchen öffentlich zugänglicher Regelun-

gen. In der Publikation findet sich eine tabellarische Übersicht der wichtigsten Regelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung in den einzelnen Bundesländern.

Nach der Untersuchung des UBA verfügt ein Großteil der Bundesländer über Vergabegesetze, in denen Grundsätze und Ziele für die öffentliche umweltfreundliche Beschaffung benannt und verbindlich vorgegeben werden, wobei der Grad der Verbindlichkeit jedoch variere. Durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in fast allen Bundesländern, sei die umweltfreundliche Beschaffung bei den Ländern verortet, da die UVgO die umweltfreundliche Beschaffung als Grundsatz beinhaltet und die Einbeziehung von Umweltaspekten in allen Stufen des Vergabeverfahrens vorsieht. Soweit verwaltungsinternen Vorgaben (z.B. Vergabehandbücher) zur umweltfreundlichen Beschaffung bestehen, bleibe häufig offen, inwieweit die bekannt sind und in der Praxis umgesetzt werden. Die Publikation finden Sie [hier](#).

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Name, Kontaktdaten



## **Recht**

---

**Digitale Angebote „rechtzeitig“ hochladen**

Funktioniert in einem elektronischen Vergabeverfahren das Hochladen nicht auf Anhieb und führt dies zu einer zeitlichen Verzögerung mit der Folge des Versäumnisses der Angebotsfrist, fällt dies in den Verantwortungsbereich des Bieters.

**Sachverhalt:**

Ausgeschrieben war ein elektronisches Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Der Bedarf ist in zwei Lose aufgeteilt. Fristablauf für den Eingang der Erstangebote ist der 13.02.2020, 11.30 Uhr. Die Angebote des Bieters A gehen am 13.02.2020 um 11.37 Uhr auf der E-Vergabe-Plattform ein. Der öAG schließt die Angebote nach § 31 Abs. 2 Nr. 5 VSVgV wegen nicht fristgerechten Eingangs aus. Eine Nachschau der beiden Angebotsvordrucke des A ergibt, dass ein Angebot um 11.08 Uhr, das andere um 11.30 Uhr signiert worden ist, also kurz vor bzw. zum Zeitpunkt des Angebotsfristablaufs. A rügt seinen Ausschluss und macht geltend, er habe die Verspätung nicht zu vertreten. Die verspätete Angebotsabgabe habe hier darauf beruht, dass zunächst ein Update der vom öAG vorgegebenen E-Vergabe-App habe installiert werden müssen. Die Gründe für die Verspätung beruhten damit auf Umständen, die in der Risikosphäre des öAG lägen und wendet sich an die zuständige Vergabekammer.

**Beschluss:**

Ohne Erfolg. A hat den verspäteten Eingang zu vertreten. Dies ergibt sich nach Ansicht der Vergabekammer einmal bereits daraus, dass der Bieter nach seinen eigenen Angaben zweiundzwanzig Minuten vor Ablauf der Angebotsfrist mit dem gesamten Hochladevorgang begonnen hat. Zwar steht es einem Bieter zu, die Angebotsfrist auszuschöpfen. Vorliegend ist jedoch weder durch A geltend gemacht noch sonst erkennbar, dass es einen auf das Fristenregime des öAG zurückgehenden sachlichen Grund gegeben hat, erst so kurzfristig mit dem Hochladen zu beginnen. Wenn das Hochladen nicht auf Anhieb funktioniert und dies zu einer sehr geringfügigen zeitlichen Verzögerung führt mit der Folge des Versäumnisses der Angebotsfrist, so fällt dies in die Sphäre des Bieters, der verantwortlich ist für die Organisation seiner internen Abläufe. Ein Nicht-Vertreten-Müssen des Bieters ist bei dieser Sachlage nur anzunehmen, wenn erwiesenermaßen eine von der Vergabestelle zu vertretende Fehlfunktion des elektronischen Systems vorgelegen hat. Hier wurde bei einem Los die elektronische Signatur erst um 11.30 Uhr angebracht, so dass die Kausalität der Aktualisierung der App, die für das Hochladen erforderlich ist, für den verspäteten Eingang schon nicht erkennbar ist. Für beide Lose gilt, dass die App eine Anwendungssoftware darstellt, die auf dem PC des Nutzers implementiert wird. Die App und ihr Funktionieren hängen ab von der Konstellation des lokalen PC, auf die der öAG keinen Einfluss hat. Die App liegt daher in dem Verantwortungsbereich des Nutzers, also des A.

**Praxistipp:**

Hier zeigt sich deutlich: Keine Änderung durch eVergabe in der Praxis. Auch im Papierzeitalter sind Bieter gehalten, ihre Angebote rechtzeitig auf den Postweg zu bringen und eine entsprechend lange Zustellzeit einzukalkulie-

ren. Müssen bei einem elektronischen Angebot vor dem Hochladen auch noch Installationen getätigt werden, muss dies seitens des Bieters zeitlich für die Angebotsabgabe bemessen werden – ansonsten droht ein Ausschluss wegen Fristversäumnis.

VK Bund, Beschluss vom 29.05.2020 Az: VK 2-19/10

### **Referenzen sind zu überprüfen**

Werden in der Bekanntmachung Referenzen über "vergleichbare" Aufträge gefordert, darf der Auftraggeber bei der Bewertung der Referenzen keinen zu engen Maßstab anlegen. Er ist gehalten, den Referenzangaben bei jedem Bieter zumindest teilweise nachzugehen, sie z. B. durch telefonische Nachfrage bei den Referenzbeauftragten zu überprüfen.

### Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber (öAG) schrieb den Bau eines passiven Breitbandnetzes in einem EU-weiten Verfahren aus. Zum Nachweis der Eignung forderte er eine "einschlägige" Referenz. Die "Vergleichbarkeit" der Referenz sollte u. a. anhand des Kriteriums Art der Leistung bewertet werden. Der öAG hielt Erfahrungen im Leitungsbau (außerorts) in geschlossener Bauweise für förderlich. Die Eignung des Bieters A wurde wegen Nichterfüllung der Eignungsbedingungen verneint und sein Angebot ausgeschlossen. A stellte einen Nachprüfungsantrag. Nach erfolgter Akteneinsicht beanstandet A, dass der öAG keine Rücksprache bei den Referenzgebern vorgenommen habe.

### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet. Der Ausschluss des Angebots des A aufgrund vermeintlich nicht nachgewiesener Eignung ist vergaberechtswidrig. Die in der Vergabeakte dokumentierte Prüfung der Eignung des A - insbesondere auch hinsichtlich der von ihm beigebrachten Referenz - genügt weder den Anforderungen des §16 b EU VOB/A 2019 noch den Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A 2019, § 8 VgV. Bei der Bewertung der Vergleichbarkeit einer Referenz steht dem öAG ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Es genügt, wenn die Referenzleistungen dem zu vergebenden Auftrag nahekommen und einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung ermöglichen. Dies wurde hier nach Ansicht der Vergabekammer verkannt. Die Referenzen, die überwiegend innerorts ausgeführte Leistungen in offener Bauweise beinhalteten, passen zum hier in Rede stehenden Auftrag. In der Vergabeakte ist nicht dokumentiert, ob, wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis der öAG Kontakt zum Referenzgeber aufgenommen und sich mit diesem über die Art und Weise der Auftrags erledigung durch den Bieter ausgetauscht hat. Dies wäre hier notwendig gewesen, da der öAG nur eine einzige Referenz für den Nachweis der Eignung gefordert hat. Bei einer vom öAG gesetzten Beschränkung der Eignungsdarstellung auf nur eine Referenz, ist es erforderlich, dass für jeden Bieter die Referenz mit der nötigen Tiefe überprüft, nämlich mit dem Referenzbeauftragten erörtert und entschieden wird, ob der Referenzbeauftragte die ausgeschriebenen Leistungen abdeckt und die Eignung des Bieters bejaht werden kann. Ein solches Vorgehen ist dem öAG zumutbar und muss in genügender Weise vor der Ausschlussentscheidung dokumentiert werden.

### Praxistipp:

Wenn, wie vorliegend, der öAG im Rahmen der Eignung nur eine Referenz von den Beteiligten abfragt, ist die Prüfung der Vergleichbarkeit einer Referenz vollumfänglicher vorzunehmen. Kritisch zu werten ist im vorliegenden Fall, dass der öAG nicht nur eine, wie von der Verordnung vorgegebene, „vergleichbare“, sondern eine „einschlägige“ Referenz verlangte. Darauf ist die Kammer in ihrer Entscheidung gar nicht eingegangen. Nur wenn eine Referenz nach der Papierform als "passend" anzusehen ist, kann überhaupt eine Pflicht des öAG bestehen, sich die Richtigkeit und die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Referenzgeber bestätigen zu lassen. Eine Pflicht des öAG, jedwede Referenz zu überprüfen, dürfte angesichts des vergaberechtlichen Beschleunigungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht bestehen.

VK Lüneburg, Beschluss vom 18.05.2020, Az.: VgK 06/2020

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de)

## **Anforderungen an den Inhalt einer Rüge**

Rügt ein Antragsteller, dass der für den Zuschlag vorgesehene Bieter „nach seiner Kenntnis“ die Eignungsanforderungen des Bieters nicht erfüllt, muss er substantiiert vortragen, worauf diese Kenntnis beruht.

### Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung vom 08.05.2018 schrieb die Antragsgegnerin die Vergabe eines Auftrags zur Neukonzeption, Realisierung und zum Betrieb der Nationalen Informationsplattform Medizintechnik (kurz: NIM) im offenen Verfahren europaweit aus. Die Antragsgegnerin beabsichtigte, die von der Antragstellerin in der Zeit von 2014 bis 2018 betriebene Plattform im Einklang mit einem im Jahr 2016 veröffentlichten Fachprogramm auszubauen zu einer Informations-, Dialog- und Serviceplattform. Ausgeschrieben wurden die Neukonzeption, fachlich-inhaltliche Ausgestaltung, die technische Umsetzung sowie der (Weiter-)Betrieb der NIM. In der Bekanntmachung hatte die Antragsgegnerin die Option „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt. Zuschlagskriterien waren Preis (35 %) und Qualität (65 %).

Mit der Bewerbung sollten vier Konzepte (A-D) vorgelegt werden. Konzept A: Neue Nationale Informationsplattform Medizintechnik, Konzept B: Qualitätssicherung der NIM, Konzept C: Nutzerfeedback, Konzept D: Schutz der Informationsplattform vor Missbrauch. Die Bewertung der Konzepte wurde mit Kriterien sowie Unterkriterien umfassend dargestellt.

Zu den Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hieß es in den Bewerbungsbedingungen:

### **„Zusätzlich: Erklärung über den Besitz einer gültigen Zertifizierung nach ISO 27001**

*Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung über die ISO 27001-Zertifizierung von dem Unternehmen vorzulegen, das mit dem Betrieb der Infrastruktur des Online-Portals betraut sein wird. Das Vorliegen der Erklärung ist eine **Mindestanforderung** an die Eignung. Wird diese Mindestanforderung nicht erfüllt, wird der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“*

Im Öffnungsprotokoll vermerkte die Antragsgegnerin, dass mit dem Angebot der Beigeladenen ein Zertifikat nach ISO 27001 im Rahmen der Eignungsleihe durch den Unterauftragnehmer vorgelegt wurde.

Das Angebot der Antragstellerin wurde mit insgesamt 4,7 Punkten bewertet. Die Punktabzüge erfolgten, weil nach Einschätzung der Antragsgegnerin keine Neukonzeption vorlag, sondern im Wesentlichen eine Fortführung des Bestehenden. Der angebotenen Plattform fehle der stark interaktive Charakter, Zeitplan und Ausbauschritte seien wenig ambitioniert, die Beteiligung der Antragsgegnerin an den strategischen Dialogen bliebe offen, die Implementierung der Nutzerfeedbacks werde nicht konkret dargestellt. Mit Ausnahme eines Unterkriteriums erhielten die Konzepte der Beigeladenen jeweils die Höchstpunktzahl.

Nach Abschluss der Wirtschaftlichkeitsanalyse lag das Angebot der Beigeladenen auf dem ersten Rang, das Angebot der Antragstellerin sowohl in der Preis- als auch in der Qualitätswertung auf Rang 3. Rang 2 belegte eine Bietergemeinschaft.

Mit Vorabinformation vom 20.07.2018 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene mit. Anwaltlich vertreten rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.07.2018 die fehlerhafte qualitative Wertung der Konzepte A und C ihres Angebotes, die fehlende Eignung der Beigeladenen sowie einen Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz. Die Eignungskriterien und Eignungsnachweise seien nicht vollständig in der EU-Bekanntmachung benannt worden. Am 30.07.2018 wurde die Rüge der Antragstellerin ergänzt um den Vorwurf, das Angebot der Beigeladenen sei als ungewöhnlich niedrig von der Wertung auszuschließen. Beiden Rügen half die Antragsgegnerin nicht ab. Die Antragstellerin wandte sich in der Folge an das OLG und wiederholte ihre Rügen mit dem Nachprüfungsantrag.

### Beschluss:

Ohne Erfolg! Die von Antragstellerin festgelegte Methode zur qualitativen Bewertung der von den Bietern vorzulegenden Konzepte ist nicht zu beanstanden. An einem Fehler leidet die Wertung des Angebots der Antragstellerin im Ergebnis nicht. Zurecht wurden die Angebote der Beigeladenen sowie des zweitplatzierten Bieters nicht wegen fehlender Eignungsnachweis oder wegen unangemessen niedrigen Preises ausgeschlossen.

Soweit die Antragstellerin schriftlich geltend macht, nach ihrer „Kenntnis“ verfüge die Beigeladene nicht über die notwendige ISO-Zertifizierung, liegt eine Rüge i.S. von § 160 Abs. 3 S. 1 GWB nicht vor. Bei Rügen ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen, da Bieter stets nur begrenzten Einblick in den Ablauf des Vergabeverfahrens haben. Deswegen darf in einem Nachprüfungsverfahren behauptet werden, was auf Grundlage des oft nur beschränkten Informationsstandes des Bieters redlicherweise für wahrscheinlich und möglich gehalten wer-

den darf. Dennoch muss der Antragsteller, soweit sich der Vergaberechtsverstoß nicht vollständig seiner Einsichtsmöglichkeit entzieht, zumindest tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vortragen, die einen hinreichenden Hinweis auf einen Vergaberechtsverstoß begründen.

Im Übrigen verhilft es dem Nachprüfungsantrag auch nicht zum Erfolg, dass die Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit entgegen § 122 Abs. 4 S. 1 und 2 GWB nicht in der Auftragsbekanntmachung, sondern unter Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen angegeben wurden. Die Zuschlagschancen der Antragstellerin wurden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Praxistipp:

Um eine begründete Rüge einzureichen, ist die Quelle der eigenen Erkenntnisse festzustellen. Unter Verwendung der dem Bieter zur Verfügung stehenden Mittel sollten die vorhandenen Informationen überprüft werden. Dabei ist es nicht notwendig den Vergaberechtsverstoß zu beweisen, sondern die Rüge auf glaubhafte Informationen zu stützen.

[OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.08.2019 \(Az.: Verg 56/18\)](#)

**Ihr Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385/617 381 17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Bericht der Kommission über Beschränkungen bei Handel, Investitionen und Beschaffungsmärkten**

Am 18.06.2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihren jährlichen Bericht über Handels- und Investitionsbeschränkungen im Jahr 2019. Dieser ist bisher nur in englischer Sprache verfügbar. Der Bericht stellt eine hohe Zahl neuer Export- bzw. Handelsbeschränkungen, darunter auch einige Hindernisse im Bereich des öffentlichen Auftragswesens fest. Deren Gesamtzahl beläuft sich für 2019 weltweit auf 438. Neu eingeführt wurden 42 Beschränkungen von 22 verschiedenen Staaten. Am stärksten beschränkten China und Russland den Zugang zu ihren Märkten (38 bzw. 31 Maßnahmen). Der Bericht der Kommission über Handels- und Investitionshindernisse wird seit Beginn der Wirtschaftskrise 2008 jährlich veröffentlicht. Er ist Teil der Bemühungen der Kommission, die internationalen Handelsregeln durchzusetzen. Die Pressemitteilung der EU-Kommission und den Bericht finden Sie [hier](#).

#### **Freihandelsabkommen EU-Vietnam tritt am 1. August 2020 in Kraft**

Das Abkommen enthält neben Erleichterungen im Warenverkehr auch Regelungen zu einem verbesserten Zugang von EU-Unternehmen zu ausgewählten Dienstleistungsbereichen (Miet- und Leasingdienstleistungen, sanitärer Dienste, Dienstleistungen in der Hochschul- und Erwachsenenbildung) und bei öffentlichen Ausschreibungen vietnamesischer Ministerien und wichtiger Staatsunternehmen. Den Text des Freihandelsabkommens und weitere Informationen zu den zollrechtlichen Erleichterungen Ursprungsregeln, Kumulierungsbestimmungen und Ursprungsnachweisen finden Sie auf der [Homepage](#) der IHK München und Oberbayern.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Name, Kontaktdaten



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen (VHL Bayern) aktualisiert**

Im VHL Bayern wurden die Richtlinien und Formblätter im Bereich der Eignungsprüfung um Angaben zum Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) ergänzt (Stand Juni 2020). Im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich werden Unternehmen geführt, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge gegenüber den Industrie- und Handelskammern bzw. den von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen nachgewiesen haben. Hinsichtlich der im Amtlichen Verzeichnis eingetragenen Unternehmen besteht eine Eignungsvermutung, die nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen werden kann. Der Eintrag muss von allen Auftraggebern anerkannt werden.

Die im Amtlichen Verzeichnis hinterlegten Eignungsnachweise können vom Auftraggeber nur durch Eingabe der Zertifizierungsnummer und des Zugangscode eingesehen werden. Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden die Angaben vom Unternehmen im Angebotsschreiben eingetragen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben können die Angaben bei den präqualifizierten Unternehmen erfragt werden. Die Auftraggeber werden gebeten, Firmen auf die Möglichkeit einer Präqualifizierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich hinzuweisen. Eine Lesefassung des VHL und die bearbeitbaren Formblätter finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zu Amtlichen Verzeichnis finden unter: [www.amtliches-verzeichnis.ihk.de](http://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de) und <https://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Bieterdatenbank/praequalifizierung-av-pq.html>

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172

### **Mecklenburg-Vorpommern: Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Vergabeerlasses M-V**

Mit der Zweiten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 14.07.2020 wird der Vergabeerlass vom 12.12.2018 geändert und die Regelungen zum Direktauftrag für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen ergänzt. Eine Markterkundung ist vor Erteilung eines Direktauftrages nur noch dann durchzuführen, wenn der Auftragswert 250 € übersteigt. Die Änderung des Vergabeerlasses wurde am 27.07.2020 veröffentlicht (AmtsBl. M-V 2020 S. 348) und trat am 28.07.2020 in Kraft. Den vollständigen Erlass finden Sie [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385/617 381 17



## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

#### **Titel**

Seminarort: XXX  
Termin: XX.XX.2020, XX:00 – XX:00 Uhr  
Referent/in: XXX  
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)  
Anmeldung/  
Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2020.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

**Veranstaltungen anderer Anbieter**

**Titel**

Seminarort:	XXX
Termin:	XX.XX.2020, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in:	XXX
Teilnahmeentgelt:	XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/ Informationen	XXX